

# **Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Änderung)**

## **Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich (Änderung)**

(vom 25. Oktober 2021)

*Der Bildungsrat beschliesst:*

I. Folgende Reglemente werden geändert:

1. Das Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement) vom 25. August 2021 wird geändert.
2. Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird geändert.

II. Die Reglementsänderung gemäss Dispositiv I Ziff. 1 tritt am 1. August 2023 in Kraft.

III. Die Reglementsänderung gemäss Dispositiv I Ziff. 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

IV. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die Reglementsänderungen gemäss Dispositiv I sowie gegen Dispositiv II und III kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Reglementsänderungen und der Begründung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung sowie in geeigneter Form im Schulblatt und im Internet.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Aktuarin:  
Yvonne Leibundgut

## **Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement)**

**(Änderung vom 25. Oktober 2021)**

*Der Bildungsrat,*

gestützt auf §§ 4 Ziff. 1 und 3 sowie 27 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

Das Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 25. August 2021 wird wie folgt geändert:

Gesamt-  
lektionenzahl

§ 7. <sup>1</sup> Während der gesamten Dauer des Obergymnasiums stehen für den obligatorischen Unterricht höchstens 268 Semesterlektionen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für den Bildungsgang am Liceo artistico stehen höchstens 344 Semesterlektionen für den obligatorischen Unterricht zur Verfügung.

---

## **Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich**

**(Änderung vom 25. Oktober 2021)**

*Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

Übergangs-  
bestimmung

§ 18. Das Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie kann ab 1. August 2024 gewählt werden.

---

## **Begründung**

### **1. Zuständigkeit des Bildungsrates**

Der Bildungsrat ist für den Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen zuständig (§ 4 Ziff. 1 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 [MSG, LS 413.21], vgl. zudem §§ 15 und 27 Abs. 1 MSG).

### **2. Ausgangslage**

Im Rahmen des Projekts «Gymnasium 2022» wurden die Rechtsgrundlagen für die Zürcher Gymnasien überarbeitet. Am 25. August 2021 beschloss der Regierungsrat Änderungen an der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung, der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung, der Mittelschulverordnung und der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen (RRB Nr. 898/2021). Der Bildungsrat hat in seinem Beschluss vom 25. August 2021 das neue Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement) erlassen und die Promotions- und Maturitätsprüfungsreglemente geändert (BRB Nr. 11/2021). Am 3. September 2021 wurden die Beschlüsse des Regierungsrates und des Bildungsrates veröffentlicht (ABl 2021-09-03).

Nach der Veröffentlichung der Beschlüsse meldete die Schulleiterkonferenz der Zürcher Mittelschulen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, dass sich für die Schulen Probleme mit der Umsetzung zweier Paragraphen aus den Reglementen des Bildungsrates abzeichnen. Diese Paragraphen wurden gestützt auf die Rückmeldungen der Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung in die Vorlage aufgenommen. Sie waren in der Vorlage, die der Bildungsrat am 5. März 2020 (vgl. BRB Nr. 13/2020) zur Vernehmlassung freigegeben hat, nicht enthalten. Es handelt sich um § 7 des Unterrichtsreglements und § 18 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (Promotionsreglement, LS 413.251.1). Da die Vorgaben aus diesen Paragraphen von den Schulen so nicht umgesetzt werden können, ist eine Anpassung nötig.

### **3. Höchstzahl an Lektionen während der Dauer des Obergymnasiums**

Die Höchstzahl an Lektionen für den Unterricht am Obergymnasium ist auf insgesamt 268 Semesterlektionen festgelegt (§ 7 Abs. 1 Unterrichtsreglement).

Für die Fächer nach den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (MAV/MAR) stehen höchstens 236 Semesterlektionen zur Verfügung und deren Verteilung hat die Bedingungen von Art. 11 MAV/MAR zu erfüllen (§ 7 Abs. 2 Unterrichtsreglement).

#### **3.1 Lektionenzahl um vier Lektionen erhöht**

Die höchste Zahl der Lektionen wurde in der neuen Regelung um vier Semesterlektionen erhöht. Die Erhöhung stellt die Hälfte der vorgeschriebenen Dotation im gemäss MAR/MAV neuen obligatorischen Fach Informatik dar; diese wird zusätzlich finanziert (vgl. RRB Nr. 898/2021).

Der Unterschied zwischen der höchsten Lektionenzahl und der höchsten MAR-Lektionenzahl beträgt weiterhin 32 Semesterlektionen. 24 dieser 32 Semesterlektionen müssen für Sport eingesetzt werden (vgl. Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung [Sportförderungsgesetz, SR 415.0]). Die verbleibenden 8 Semesterlektionen werden heute für Fächer, die gemäss MAR/MAV nicht verbindlich sind, eingesetzt; unter anderem für nicht promotionswirksamen Informatikunterricht.

Weil die Differenz zwischen den beiden Höchstwerten nicht verändert wurde, ist es den Schulen mit der neuen Regelung unmöglich, die heute nicht obligatorischen Informatiklektionen neu in MAR-Lektionen umzuwandeln. Da die meisten Schulen schon heute das MAR-Lektionenmaximum ausschöpfen, müssten sie vier Semesterlektionen in anderen Fächern abbauen, um Informatik im obligatorischen Bereich der Stundentafel einzupflügen.

Um dieses Problem zu beheben, wird § 7 Abs. 2 des Unterrichtsreglements aufgehoben. Diese Anpassung wird von der Kommission Mittelschulen des Bildungsrates (BRKMS) einstimmig empfohlen und von Vertretenden des Schulfeldes ausdrücklich gewünscht. Damit ist neu nur noch die Höchstzahl der Lektionen für die gymnasiale Oberstufe auf 268 Semesterlektionen begrenzt. Gemäss Sportförderungsgesetz sind 24 dieser Lektionen für Sport einzusetzen. Die verbleiben-

den 244 Semesterlektionen verteilt jede Schule nach ihrem Ermessen in die Stundentafel und legt sie dem Bildungsrat zur Genehmigung vor. Der Bildungsrat prüft die Verteilung auf promotionswirksamen und nicht promotionswirksamen Unterricht mit Blick auf die Belastung der Schülerinnen und Schüler.

### **3.2 Liceo Artistico**

Das Gesamtlektionenmaximum für das Liceo Artistico, das einen fünfjährigen Bildungsgang führt, ist anzupassen. Wie bei den übrigen Schulen wird zur bisher gültigen Lektionenzahl die Hälfte der vorgeschriebenen Dotation im neuen gemäss MAR/MAV obligatorischen Fach Informatik addiert. Im neu formulierten § 7 Abs. 2 des Unterrichtsreglements resultiert ein schulspezifisches Maximum von 344 Semesterlektionen. Das Festsetzen eines schulspezifischen Gesamtlektionenmaximums für das Liceo Artistico wird von der BRKMS einstimmig empfohlen. Die Finanzierung der zusätzlichen Lektionen am Liceo Artistico ist mit RRB Nr. 898/2021 abgedeckt.

## **4. Einführung des PPP-Profiles wird verschoben**

Mit «Gymnasium 2022» wird den Zürcher Gymnasien ermöglicht, neu das Profil Philosophie/Pädagogik/Psychologie zu führen (vgl. RRB Nr. 898/2021). Der Bildungsrat hat unter anderem im Promotionsreglement pädagogische Eckwerte für das neue Profil festgesetzt. Das angepasste Promotionsreglement tritt gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 25. August 2021 am 1. August 2022 in Kraft. Das Promotionsreglement hält im Sinne einer Übergangsbestimmung fest, dass das neue Schwerpunktfach ab dem darauffolgenden Schuljahr gewählt werden kann (§ 18 Promotionsreglement). Angesichts der hohen Belastung aufgrund der Coronapandemie zeichnet sich aber ab, dass es den Schulen nicht möglich sein wird, termingerecht ein neues Profil in ihr Schulprogramm zu integrieren. Eine geordnete Einführung ist erst per 1. August 2024 möglich.

Um die Einführung des neuen Profils Philosophie/Pädagogik/Psychologie koordiniert und mit dem notwendigen Vorlauf vornehmen zu können, wird der Einführungszeitpunkt um ein Jahr auf den 1. August 2024 verschoben. Die Verschiebung wird von der BRKMS einstimmig empfohlen.